

SCHIENEN–CONTROL KOMMISSION

1060 Wien, Linke Wienzeile 4/1/6
Telefon (01) 505 07 07-0 Telefax (01) 505 07 07-180
E-mail office@schienencontrol.gv.at
DVR: 1060163

Geschäftsordnung der Schienen-Control Kommission (in weiterer Folge kurz „SCK“), beschlossen in der Sitzung am 10.05.2016 gemäß § 83 Eisenbahngesetz 1957, BGBl. 1957/60 idgF, zuletzt geändert durch BGBl. I 2015/137 (in weiterer Folge kurz „EisbG“)

Sitz und Aufgaben

- § 1 (1) Die SCK ist bei der Schienen-Control GmbH (in weiterer Folge kurz „SCG“) eingerichtet.
- (2) Sofern im EisbG nichts anderes bestimmt ist, hat die SCK das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (in weiterer Folge kurz „AVG“) anzuwenden.
- (3) Der SCK obliegen die ihr im EisbG sowie im Kartellgesetz 2005 zugewiesenen Zuständigkeiten.

Zusammensetzung der SCK

- § 2 (1) Die SCK besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Ein Ersatzmitglied tritt bei Verhinderung eines Mitgliedes an dessen Stelle (vgl § 82 Abs. 1 EisbG). Das richterliche Mitglied, bei dessen Verhinderung das an seine Stelle tretende Ersatzmitglied, führt den Vorsitz (§ 83 Abs. 1 EisbG).
- (2) Die Mitglieder der SCK haben im Verhinderungsfall den Vorsitzenden der SCK, das sie jeweils vertretende Ersatzmitglied sowie die Geschäftsführung der SCG zu

verständigen und dem Ersatzmitglied unverzüglich die Verhandlungsunterlagen zu übermitteln.

- (3) Bei Befangenheit haben sich die Mitglieder der SCK – außer bei Gefahr im Verzug – der Ausübung ihrer Tätigkeiten im Rahmen der SCK zu enthalten (§ 7 AVG). Darüber hinaus haben sie die Unabhängigkeitskriterien gemäß § 82a Abs. 1 EisbG zu erfüllen und jährlich eine Erklärung gemäß § 82a Abs. 2 EisbG abzugeben.
- (4) Ist ein Mitglied befangen bzw. erfüllt es die Kriterien gemäß § 82a Abs. 1 EisbG nicht mehr, so hat es dies dem Vorsitzenden der SCK (uU im Wege der SCG) unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Sofern sich andere Gründe ergeben, die geeignet sein könnten die Unbefangenheit eines Mitgliedes oder des Vorsitzenden in Zweifel zu ziehen, entscheidet die SCK, ob Befangenheit des betreffenden Mitglieds oder des Vorsitzenden vorliegt. Dem betroffenen Mitglied oder dem Vorsitzenden kommt bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht zu.

Geschäftsführung

- § 3 (1) Die Geschäftsführung der SCK obliegt der SCG, die durch ihren Geschäftsführer vertreten wird. Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die SCK ist das Personal der SCG an die Weisungen einerseits des den Vorsitz führenden Mitgliedes oder des an seine Stelle tretenden Ersatzmitgliedes und andererseits für einzelne laufende Geschäfte des in der Geschäftsordnung hiefür bestimmten Mitgliedes oder des an seine Stelle tretenden Ersatzmitgliedes gebunden (§ 81 Abs. 3 EisbG).
- (2) Diesbezügliche Weisungen sind, sofern nicht bereits in dieser Geschäftsordnung enthalten, schriftlich an den Geschäftsführer der SCG oder seinen Vertreter zu richten.

- (3) Die laufende Geschäftsführung umfasst jene Erledigungen, die der Unterstützung der SCK bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen, wie insbesondere
1. die administrative Unterstützung des Vorsitzenden, insbesondere während der Sitzungen bzw. Verhandlungen durch Protokollführung etc. und die Teilnahme von Mitarbeitern an den Sitzungen der SCK;
 2. die Zurverfügungstellung der für die SCK bestimmten Unterlagen an die Mitglieder und Ersatzmitglieder der SCK;
 3. die Durchführung des erforderlichen Schriftverkehrs mit den Parteien und sonstigen am Verfahren beteiligten Personen und Einrichtungen im Auftrag des Vorsitzenden der SCK;
 4. die Ausfertigung der Entscheidungen sowie
 5. die Wahrnehmung sonstiger sich aus dieser Geschäftsordnung ergebender Aufgaben.
- (4) Sämtliche Erklärungen gegenüber der Presse und anderen Medien sollen gemäß ausdrücklicher Weisung der SCK von der Geschäftsführung der SCG vorgenommen werden (§ 81 Abs 3 EisbG).

Beschlussfassung

- § 4 (1) Die Entscheidungen der SCK werden mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist unzulässig (§ 83 Abs. 2 EisbG).
- (2) Die Mitglieder und die für sie bestellten Ersatzmitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden (§ 83 Abs. 4 EisbG).
- (3) Über alle Fragen, die nicht lediglich die Geschäftsbehandlung betreffen, ist eine Abstimmung namentlich und in alphabetischer Reihenfolge durchzuführen, wenn nicht Stimmeneinhelligkeit offenkundig ist.

- (4) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist nicht nur über den Spruch, sondern auch über die Begründung des Bescheides gesondert abzustimmen. Ein darauf abzielendes Verlangen muss jedoch sofort nach der Abstimmung über den Spruch gestellt werden.
- (5) Beschlüsse werden im Regelfall in einer Sitzung der SCK getroffen. Die Beschlussfassung kann aber auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich im Umlauf erfolgen. Dabei können sich die Mitglieder der SCK in jeder technisch möglichen Form äußern, insbesondere mittels Telefax, Email etc.

Instanzenzug

- § 5 Gegen Bescheide der SCK sowie wegen Verletzung ihrer Entscheidungspflicht kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (vgl. Art. 130 Abs. 1, Art. 131 Abs. 2 B-VG, § 84 Abs. 4 EisbG).

Sitzungen der SCK

- § 6 (1) Die Sitzungen der SCK sind nicht öffentlich.
- (2) Die Sitzungen der SCK werden von deren Vorsitzenden anberaumt.
 - (3) Die Ladung zu den Sitzungen der SCK erfolgt im Auftrag des Vorsitzenden der SCK durch die Geschäftsführung der SCG. Die Ladung hat schriftlich oder auf elektronischem Weg in jeder technisch möglichen Form zu erfolgen und muss unter Angabe des Ortes, des Tages, der Stunde, der Tagesordnung und der den Gegenstand der Beratung bildenden Unterlagen mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder abgesandt werden. In dringlichen Fällen kann innerhalb einer kürzeren Frist und auch mündlich mittels Telefax, fernmündlich, telegraphisch sowie auf jede andere technische Weise geladen werden.

- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, unter Angaben von Gründen, die Einberufung weiterer Sitzungen zu beantragen. Sofern sich aus diesen Gründen der Bedarf einer Sitzung ergibt, hat der Vorsitzende diese anzuberaumen.
- (5) Der Bericht über den jeweiligen Punkt der Tagesordnung beginnt bei Sitzungen in der Regel mit dem Vortrag des Geschäftsführers der SCG oder des mit der Vorbereitung des Falles beauftragten Mitarbeiters.
- (6) An den Sitzungen haben alle Mitglieder teilzunehmen; darüber hinaus sind auch die Ersatzmitglieder berechtigt, an Sitzungen teilzunehmen. Absagen sind der SCG rechtzeitig im Vorhinein mitzuteilen.
- (7) Die Teilnahme an Sitzungen wird im Protokoll festgehalten.

Mündliche Verhandlungen

- § 7 (1) Die SCK kann von Amts wegen oder auf Antrag eine mündliche Verhandlung durchführen.
- (2) Der Vorsitzende hat eine mündliche Verhandlung dann anzuberaumen, wenn dies dem Fortgang des Verfahrens dienlich erscheint.
 - (3) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so sind die Parteien und allfällige sonstige Beteiligte so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden, dass ihnen tunlichst eine 14-tägige Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht.
 - (4) Die Verhandlung über den jeweiligen Punkt der Tagesordnung beginnt in der Regel mit dem Vortrag des Vorsitzenden der SCK, sofern dieser diese Tätigkeit nicht im Einzelfall einem anderen SCK Mitglied überträgt.
 - (5) Die SCK kann beschließen, Sachverständige und Auskunftspersonen zu hören.

- (6) Die Ersatzmitglieder können an mündlichen Verhandlungen der SCK – auch bei Anwesenheit des jeweils zu vertretenden Mitglieds – teilnehmen.
- (7) Die Teilnahme an Verhandlungen wird im Protokoll festgehalten.

Sitzungs- und Verhandlungsführung

- § 8 (1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für Sitzungen und Verhandlungen auf. Jedes Mitglied kann schriftliche oder mündliche Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (2) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zumindest ein weiteres Mitglied oder der Vorsitzende der SCK zustimmen.
 - (3) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er hat für die ordnungsgemäße und rasche Führung der Geschäfte zu sorgen, Verzögerungen und Weitläufigkeiten sind abzustellen.
 - (4) Ist zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt mehrheitlich ein Berichtstatter innerhalb der SCK bestimmt worden, beginnt die Verhandlung über den jeweiligen Punkt der Tagesordnung mit dem Vortrag des Berichtstatters. Dieser Vortrag hat den sich aus den Akten ergebenden Sachverhalt, Anträge der Parteien und das Ergebnis der durchgeführten Erhebungen zu enthalten.

Protokolle

- § 9 (1) Über die Sitzungen und Beratungen wird ein Resüméprotokoll geführt. Für mündliche Verhandlungen gelten die §§ 14 und 15 AVG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Jedes Mitglied kann seine Darlegung in schriftlicher Form vorlegen und verlangen, dass diese dem Protokoll angeschlossen wird.
- (3) Protokolle über Sitzungen und Verhandlungen sind dem Vorsitzenden sowie jedem Mitglied und Ersatzmitglied der SCK zuzusenden. Die bei der jeweiligen Sitzung oder Verhandlung anwesenden und entscheidungsberechtigten Mitglieder oder Ersatzmitglieder sowie der anwesende und entscheidungsberechtigte Vorsitzende können binnen vierzehn Tagen nach Zusendung des Protokolls Einwendungen erheben.

Aufgaben des Vorsitzenden

§ 10 Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:

1. die Einberufung der Sitzungen der SCK und die Festlegung der jeweiligen Tagesordnung;
2. die Verhandlungsleitung bei den Sitzungen;
3. Verfügungen, die den Gang des Verfahrens betreffen oder der Vorbereitung der Entscheidung dienen, einschließlich der Erlassung verfahrensrechtlicher Bescheide;
4. die Fertigung der Sitzungsprotokolle;
5. die Vertretung der SCK nach außen, sofern nicht im Einzelfall anderes bestimmt wird;
6. die Bestellung eines Mitglieds der SCK zum Berichterstatter, wenn dies der sachlichen Erledigung dienlich und zur Beschleunigung des Verfahrens zweckmäßig ist;
7. andere Angelegenheiten, die mehrheitlich dem Vorsitzenden von den anderen Mitgliedern SCK übertragen werden, insbesondere die Vorbereitung von Entscheidungsentwürfen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 11 Soweit in dieser Geschäftsordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Die Verwendung nur der männlichen Form erfolgt aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Schlussbestimmung

§ 12 Diese Geschäftsordnung tritt am 10.05.2016 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 22.01.2014.

Wien, am 10.05.2016

Der Vorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Streller', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. Robert Streller